

BEBAUUNGSPLAN

Gwand HIRSCH- MUHLWASEN



BODEN- UND BILDAUERPLAN

aus Bebauungsplan Gewand Hirsch- Muhlwasen

1. Durch das Ansprechen der Gemeinde ist es dringend erforderlich geworden, weiteres Land zu erschließen. Das Gewand Hirsch- Muhl wasen bietet sich hierfür besonders an. Dieses Baugebiet ist verkehrstechnisch und versorgungsmäßig (Wasser, Abwasser, Strom u.dgl.) gut zu erschließen. Es liegt sich gut und organisch in das Gesamt- rüstbild ein. Die Erschließungskosten betragen maximal etwa 230.000,- DM. (Anzahl, Anzahl, Anzahl)
2. Die Bauweise für das Baugebiet ist ein- bis einschal- 2- I geschosig, in Einzelfall zweigeschossig. Die Gebäude sind mit wetterdichtem zu versehen. Die Neigung beträgt 30 bis 36 Grad.
3. In der Einmündung der Straße 1 in die B.I. C. Nr. 37 nach Süden ist das im Baugebiet eingezeichnete Grundstück von 50/25/50 m von jeder nichtbehindernden Baugebung, gepflanzung und sonstige Freizeitanlagen.
4. Der seitliche Abstand von den künftigen Grundstücksgrenzen muss mindestens 3,0 m betragen. Im Wohnviertel dürfen höchstens 30 der Grundstücksfächen 40/20/30 für jede Wohnung mit mehr als 1 schraum ist auf dem Baugrundstück ein Installationsplatz mit mindestens 15 qm Grundfläche oder einer Garage mit der gleichen Grundfläche zu schaffen. Der Grundstücks im Rahmen des verfügbaren über eine Garage oder einem Installationsplatz dauernd zusteht.
5. Garagen und Wohngebäude werden zugelassen. Die Höhe in einem guten proportionalen Verhältnis zur bestehenden und künftigen Baugebung einfügen.
6. Zur Dachdeckung sind dunkelrote oder engoblierte Siedel zu verwenden. Die Höhe der Dachdeckung ist 1,50 m.
7. Die Gebäude sind, wie in Bebauungsplan und in den Längensprofilen eingezeichnet, einstufig, damit die Gesamtheit der Gebäude für die Untergründe einhergestellt ist. Die Gebäude sind in der Höhe nach oben sind in Rahmen der Baugestaltung möglich. Die Gebäude sind in der Höhe nach oben sind in Rahmen der Baugestaltung möglich. Die Gebäude sind in der Höhe nach oben sind in Rahmen der Baugestaltung möglich.
8. Die Gebäude dürfen nicht überschritten werden. Wesentliche Abweichungen durch Verändern der Gebäude hinter der Linie können von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.
9. Die Höhe der Gebäude ist ein Deckel bis 1,50 m. Die Höhe der Gebäude ist ein Deckel bis 1,50 m. Die Höhe der Gebäude ist ein Deckel bis 1,50 m.
10. Bei der Ausführung der Baugebung sind Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Aufgabe sind, beteiligt.

Ergänzt nach dem Kalender
Stand 1962

Sämtliche Höhenangaben sind auf den Höhenbestimmungen der Karte zur Karte mit 1:25.000 über W.K.

GEZEIGT AN DER VEREINIGTEN ALLEN RECHTE
WANDLUNG DER ALLEN RECHTE
VEREINIGUNG DER ALLEN RECHTE

STANDELL

UNTERSCHRIFT